



Statuten

1. Der Verein

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Sozialdemokratische Partei Zürich 10 (SP Zürich 10) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die SP Zürich 10 ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Zürich, des Kantons Zürich und der Schweiz. Sie anerkennt deren Statuten und unterzieht sich deren Beschlüssen.

Sitz der SP Zürich 10 ist Zürich.

Art. 2 Zweck

Die SP Zürich 10 setzt sich ein für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus gemäss dem Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Sie bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen, kämpft für die Chancengleichheit und eine gute Lebensqualität. Die SP Zürich 10 steht für eine gerechte Verteilung des Wohlstandes und eine umweltgerechte Entwicklung innerhalb der planetaren Grenzen ein. Sie bekennt sich damit zu den Grundforderungen einer menschenwürdigen Gesellschaft, in der die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die gerechte Verteilung des Sozialprodukts gewährleistet werden.

Sie erfüllt diesen Zweck namentlich durch:

- Mitarbeit in der Politik insbesondere des Kreis 10 und der Stadt Zürich
- Politische Bildungs- und Informationsarbeit
- Aufstellen und Unterstützen von Kandidierenden für politische Ämter
- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder und Sympathisant:innen

Mitglied der SP Zürich 10 kann werden, wer an der Verfolgung des Parteizwecks mitwirken möchte.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche, mündliche oder elektronische (über ein Beitrittsformular im Internet) Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion zu verschieben, die definitiv über die Aufnahme befindet.

Personen, welche sich bei einer anderen Parteibene (SP Schweiz, SP Kanton Zürich, SP Stadt Zürich) für die Mitgliedschaft melden, erhalten durch die entsprechende Ebene den Status der provisorischen Mitgliedschaft. Dieser erlischt, sobald die zuständige Sektion die Aufnahme bestätigt hat.

Mitglieder der SP Zürich 10 sind zugleich Mitglied der SP der Stadt Zürich, der SP des Kantons Zürich und der SP Schweiz.

Der Vorstand führt eine Liste mit erklärten Sympathisant:innen der SP Zürich 10. Diese erhalten die Sektionsversände und werden zur Teilnahme an den Sektionsveranstaltungen eingeladen. Sie haben im Übrigen aber weder die Rechte noch die Pflichten von Mitgliedern der SP Zürich 10.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die SP Zürich 10 erhebt von ihren Mitgliedern jährliche Mitgliederbeiträge. Diese werden durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt.

Der Vorstand ist auf Antrag und aus wichtigem Grund berechtigt, Mitgliedern den Sektionsbeitrag für das laufende Jahr ganz oder teilweise zu erlassen.

Ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft müssen die Mitglieder ferner den Parteiausgleichsbeitrag (PAB) gemäss den Bestimmungen der Kantonalpartei leisten.

Art. 5 weitere Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu.

Die Mitglieder setzen sich für die Interessen der Partei ein.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus der SP Zürich 10 ist jeweils per 31. Dezember des laufenden Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Art. 7 Erlöschen

Bei einem Wegzug aus dem Sektionsgebiet (Kreis 10) und automatischer Umteilung durch das Sekretariat der SP Kanton Zürich in eine andere Sektion, erlischt die Mitgliedschaft in der SP Zürich 10. Auf Gesuch des wegziehenden Mitgliedes kann der Vorstand die Fortdauer der Mitgliedschaft in der Sektion der SP Zürich 10 bewilligen.

Art. 8 Ausschluss

Aus der SP Zürich 10 kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung namentlich ausgeschlossen werden,

- a. wer ernstlich die Parteiinteressen gefährdet oder ihnen zuwiderhandelt,
- b. wer wissentlich den Statuten, Reglementen, Parteibeschlüssen oder dem Parteiprogramm zuwiderhandelt,
- c. wer Mitglied bei einer anderen Partei ist,
- d. wer auf einer parteifremden Liste kandidiert oder in einer parteifremden Fraktion Einsatz nimmt, ausser dann, wenn die SP keine eigene Liste oder Fraktion hat.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des betroffenen Mitglieds die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekanntgegeben.

Gegen den Entscheid der Mitgliederversammlung steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs an die Delegiertenversammlung der SP Kanton Zürich offen, welche in letzter Instanz entscheidet.

Wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann nur nach Anhörung derjenigen Instanz, welche den Ausschluss verfügt hat, wieder aufgenommen werden.

Hat ein Mitglied trotz Mahnung unentschuldigt während zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, so gilt es als aus der Sektion ausgetreten und wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen. Das ordentliche Ausschlussverfahren kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

3. Organisation

Art. 9 Organe und weitere Funktionen

Die Organe der Partei sind

- a. die Generalversammlung
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Rechnungsrevisor:innen

weitere Funktionen sind namentlich

- e. die Delegierten
- f. die Behördenmitglieder

3.1 Generalversammlung

Art. 10 ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SP Zürich 10. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Entscheide zu:

- a. Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Werbeleitung
- b. Fassen des Entlastungsbeschlusses über die Geschäftstätigkeit des Vorstands
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d. Festsetzung des Jahresbudgets
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Vorstandentschädigung und der Mandatsabgaben, sofern diese nicht durch die Stadt- oder Kantonalpartei oder die SP Schweiz festgelegt werden
- f. Wahl des Präsidiums, des:r Kassier:in, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisor:innen sowie der Delegierten für die städtischen und kantonalen Delegiertenversammlungen und den Parteitag der SP Schweiz. Sie kann die Wahl der Delegierten für den Parteitag der SP Schweiz an den Vorstand delegieren.
- g. Beschlüsse über Änderungen der Statuten im Sinne von Art. 29
- h. Zusätzlich kann die Generalversammlung über alle Gegenstände beschliessen, über die auch eine Monatsversammlung befinden könnte.

Art. 11 ausserordentliche Generalversammlung

Zur Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, jedoch einen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ertragen, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso können 20 Mitglieder oder 10 Prozent der Mitglieder – anwendbar ist das tiefere Quorum – die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

3.2 Mitgliederversammlung

Art. 12 Mitgliederversammlung

In der Regel findet jeden Monat eine Mitgliederversammlung statt. Diese kann als Mitgliederversammlung oder auch anders bezeichnet werden. Der Mitgliederversammlung stehen alle Kompetenzen zu, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen werden, also namentlich

- a. das Recht auf Nomination der Kandidat:innen für Behördenwahlen
- b. der Entscheid über die Aufnahme von neuen Mitgliedern, falls die Aufnahme durch den Vorstand sistiert wurde
- c. der Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- d. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- e. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Darüber hinaus können 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung verlangen.

3.3 gemeinsame Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sowie für Mitgliederversammlungen, an denen Entscheide gefasst werden sollen.

Art. 13 Einberufung und Anträge

Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail und im Parteiorgan, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Anträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit gestellt werden.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind spätestens bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Solche Anträge sind vom Vorstand nachträglich zu traktandieren und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Art. 14 Leitung und Stichentscheid

Versammlungen werden vom Präsidium oder auf Beschluss der Versammlung von einem anderen Mitglied geleitet. Das die Versammlung leitende Mitglied stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Eine Versammlung ist ungeachtet der Anzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung durch den Vorstand rechtzeitig erfolgt ist.

Art. 16 Stimmrecht und Vertretung

An den Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Bei Beschlüssen der Generalversammlung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die geheime Durchführung nicht von mindestens 20 Prozent der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Ein zu Beginn der Versammlung beschlossenes Wahlreglement kann etwas anderes vorsehen.

3.4 Vorstand

Art. 18 Gesamtvorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 15 Mitgliedern.

Er wird gemäss Art. 8 lit. d für ein Jahr gewählt. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 19 Aufgaben

Der Vorstand ist namentlich zuständig für

- a. die langfristige Planung der Entwicklung und Tätigkeit der Sektion
- b. Austausch und Koordination der Tätigkeiten und Aufgaben mit anderen Sektionen, der Stadt- und Kantonalpartei sowie der SP Schweiz
- c. Aufnahme und Bearbeitung aktueller politischer Themen
- d. Besorgung die laufenden Geschäfte
- e. Vorbereiten von Versammlungen und anderen Veranstaltungen
- f. Ausführen der Beschlüsse
- g. Vertretung der SP Zürich 10 gegen aussen
- h. Er entscheidet über Ausgaben im Rahmen des festgesetzten Jahresbudgets und kann darüber hinaus einmalige Ausgaben bis zu Fr. 2000.- und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 500.- in eigener Kompetenz beschliessen.

In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer Mitgliederversammlung fallen würden, selbst und erstattet darüber der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

Die Vorstandsmitglieder unterstützen und vertreten sich gegenseitig.

Art. 20 Sitzungen

Der Vorstand wird in der Regel einmal pro Monat sowie kurzfristig nach Bedarf vom Präsidium oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. An der Vorstandssitzung können auch einfache Mitglieder und Sympathisant:innen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden zur Sitzung eingeladen wurden.

Für die Beschlussfassung ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit hat das leitende Mitglied den Stichentscheid. Ferner sind Zirkularbeschlüsse schriftlich oder per E-Mail möglich, sofern kein Vorstandsmitglied über das betreffende Geschäft eine Vorstandssitzung verlangt.

Über die Vorstandssitzungen (insbesondere über Beschlüsse des Vorstands) wird ein Protokoll geführt, das an der darauffolgenden Sitzung genehmigt wird.

Art. 21 Präsidium

Das Präsidium besteht aus 1-3 Personen. Zwei Personen des Präsidiums führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift. Besteht das Präsidium aus einer Person, führt diese zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

Das Präsidium leitet die Vereinsgeschäfte, Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Art. 22 Kassier:in

Der:die Kassier:in hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Besorgung der Kassengeschäfte
- b. Organisation des Einzugs der Mitgliederbeiträge
- c. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- d. Vorlage von Rechnung und Budget an Vorstand und Rechnungsrevisor:innen.

3.5 Rechnungsrevisor:innen

Art. 23 Rechnungsrevisor:innen

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisor:innen und eine:n Ersatzrevisor:in. Wählbar sind nur Mitglieder der SP Zürich 10, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisor:innen prüfen die Jahresrechnung und die Kassenführung.

Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, jederzeit Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten.

Sie erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht über den Zustand der Buchhaltung und stellen Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

3.6 Delegierte

Art. 24 Delegierte

Die Delegierten werden von der ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Ihnen obliegt die Pflicht zur Teilnahme an den entsprechenden Delegiertenversammlungen respektive zur rechtzeitigen Abmeldung beim zuständigen Vorstandsmitglied im Verhinderungsfalle.

Der Vorstand führt eine Liste von interessierten Mitgliedern, die als Ersatz angefragt werden, falls ein delegiertes Mitglied für eine Versammlung verhindert ist.

Delegierte erstatten auf Anfrage den Sektionsmitgliedern sowie dem Vorstand Bericht über Inhalt und Ablauf der Delegiertenversammlungen.

Sie unterstehen keinen inhaltlichen Weisungen durch die SP Zürich 10.

3.7 Behördenmitglieder

Art. 25 Engagement

Die Behördenmitgliedern nehmen nach Möglichkeit an der Generalversammlung, sowie mindestens einmal jährlich an einer Mitgliederversammlung teil. Sie können vom Vorstand zur Berichterstattung an Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Darüber hinaus engagieren sich Behördenmitglieder nach Möglichkeit in der Sektion.

Art. 26 Mandatsabgabe

Mitglieder, die in ein Parlament, eine Kommission oder eine sonstige Behörde gewählt werden, für die die SP Zürich 10 ein Vorschlagsrecht hat, haben von ihren Entschädigungen einen Behördenmitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird durch die Generalversammlung oder durch die Stadt- oder Kantonalpartei oder die SP Schweiz bestimmt.

Art. 27 Wählbarkeit

Für die Wahl in Parlamente, Regierungen, Gerichte, Kommissionen und andere Behörden können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche den in den Statuten festgelegten Pflichten gegenüber der Partei nachgekommen sind, namentlich Mitglieder-, Mandats- und Parteiausgleichsbeiträge statutengemäss entrichtet haben.

Soweit unselbstständig erwerbend, sollen sie einer Gewerkschaft angehören.

4. Haftung

Art. 28 Haftung

Für Vereinsverbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 29 Statutenänderungen

Diese Statuten können von einer Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 30 Auflösung und Fusion

Eine Auflösung der SP Zürich 10 kann nur durch eine ordnungsgemäss zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und dies nur, sofern sich nicht mindestens drei anwesende Mitglieder der Auflösung widersetzen.

Bei der Auflösung der SP Zürich 10 geht ein allfälliger Liquidationsüberschuss an die SP Kanton Zürich, wo er während zehn Jahren für die Neugründung einer Sektion SP Zürich 10 zur Verfügung stehen soll. Nach Ablauf dieser Frist geht er in das Vermögen der SP Kanton Zürich über.

Die Fusion mit einer anderen Sektion bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung der SP Zürich 10 am 3. März 2025 und nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich vom 15. April 2025 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 2. März 2020.

Zürich, 3. März 2025

Das Co-Präsidium: Livia Gröber, Michel Makhlof